

Studienordnung für den Studiengang Iranistik an der Universität Hamburg

Vom 7. Mai 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. Juli 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 7. Mai 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Iranistik an der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Iranistik sowohl im Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) wie auch im Nebenfach.

§ 2 Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

§ 3 Kennzeichnung des Faches

Iranistik ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte und Kultur der iranischen Völker. Das Studium der Iranistik ist an der Universität Hamburg philologisch ausgerichtet. Studenten/innen können ihren Studienschwerpunkt entweder auf Alt-, Mittel- oder Neuiranische Sprachen legen.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Iranistik beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

§ 5 Studienberatung

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 6 Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

§ 7 Sprachanforderungen

Vom Studenten der Iranistik im Haupt- oder im Nebenfach wird erwartet, daß er über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere englische und französische) verfügt, um die internationale Fachliteratur lesen zu können. Solche Sprachkenntnisse sind weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand der Überprüfung. Auf ihr Fehlen wird im Studienverlauf aber keine Rücksicht genommen. Einem Studenten, der solche Kenntnisse nicht von der Schule her mitbringt, wird dringend empfohlen, sie sich möglichst frühzeitig anzueignen.

II. Studium der Iranistik als Hauptfach

§ 8 Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Iranistik, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen wird, ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich der Iranistik sowie der Erwerb der erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Studium der Iranistik im Hauptfach besteht aus einer etwa 4 Semester umfassenden Eingangsphase und einer ebenso langen Hauptphase. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 60 SWS.

§ 10 Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

In der Eingangsphase erwirbt der Student Grundkenntnisse in den 3 Sprachen Avesta (8 SWS), Pahlavi (6 SWS) und Neupersisch (12 SWS). Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 4 Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus folgenden Themenbereichen erforderlich:

- Sprach- und Kulturgeschichte des Iran
- Literaturgeschichte und Landeskunde des Iran
- Religionen des Iran.

§ 11

Hauptstudienphase, Gliederung und Studienleistungen

In der Hauptphase werden die Kenntnisse in den drei Hauptsprachen (vergleiche § 10) vertieft, und zwar differenziert je nach gewähltem Schwerpunkt. Im einzelnen gilt:

für den Schwerpunkt Altiranisch:

Avesta	8 SWS
Pahlavi	3 SWS
Neupersisch	3 SWS

hinzu tritt

Altpersisch	2-4 SWS
-------------	---------

für den Schwerpunkt Mitteliranisch:

Avesta	2 SWS
Pahlavi	6 SWS
Neupersisch	2 SWS

hinzu treten:

Khotanisch	6 SWS
Soghdisch oder Parthisch	2 SWS

für den Schwerpunkt Neupersisch:

Avesta	2 SWS
Pahlavi	2 SWS
Neupersisch	6 SWS

hinzu treten:

Pashto	6 SWS
Ossetisch	2 SWS

In der Hauptstudienphase wird der Student zusätzlich zu seinen Sprachstudien weitere Seminare aus den Bereichen

Entwicklung der iranischen Sprachen	
Politische Geschichte Religionsgeschichte Literaturgeschichte Kulturgeschichte, Kunst Archäologie	des Iran

besuchen. Erforderlich für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums ist für die Hauptstudienphase der erfolgreiche Besuch von mindestens 4 Seminaren aus den oben

genannten Bereichen. Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören.

III. Studium der Iranistik im Nebenfach

§ 12 Lernziel und Umfang

Das Lernziel eines Studiums der Iranistik im Nebenfach entspricht dem Lernziel eines Studenten in der Eingangsphase eines Hauptfachstudiums (vergleiche § 9) mit folgenden Abweichungen:

- Es werden nur Studien in zwei iranischen Sprachen verlangt, die zudem beide dem modernen Bereich angehören dürfen.
- Zusätzlich zu den 4 Einführungsseminaren ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Hauptphase erforderlich. Das Lerndeputat der Iranistik im Nebenfach beträgt ca. 30 SWS (je nach den gewählten iranischen Sprachen, vergleiche § 10).

IV. Sonderregelungen und Schlußbestimmungen

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. Juli 1986
Die Behörde für Wissenschaft und Forschung
Amtl. Anz. S. 1745